

## Landtagsarchiv.

§ 47. Bücher und Aktenstücke dürfen aus dem Landtagsarchive nur gegen vorgängige, dem Landſyndicus auszustellende Empfangsbefcheinigungen und während der Sitzungsperiode nur zum Zwecke der Benützung für die laufenden Beratungen entnommen werden.

Anderen Personen, als Mitgliedern des Landtags steht die Benützung des Archivs nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums für jeden einzelnen Fall offen.

## Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung.

§ 48. Vorbehältlich des dem Landtage zustehenden Rechts jederzeitiger Abänderung bleibt diese Geschäftsordnung so lange in Kraft, bis der gegenwärtige oder ein späterer Landtag sie durch eine neue ersetzt.

Dem Staats-Ministerium wird dieselbe, sowie auch etwaige Abänderungen, zur Kenntnissnahme mitgeteilt.

## Regulativ für die Diäten und Reisekosten der Landtags-abgeordneten und des Landſyndicus.

§ 1. Jeder Landtagsabgeordnete erhält für diejenigen Tage, an welchen er Sitzungen des Landtags oder eines Ausschusses, dessen Mitglied er ist, beiwohnt, täglich 9 Mark Diäten.

Falls ein Landtagsabgeordneter zu einer Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses berufen ist und erscheint, so erhält er für diesen Tag auch dann Diäten, wenn die Sitzung ohne seine Schuld unterbleibt.

§ 2. Nach § 13 der Geschäftsordnung fallen für die Tage der Abwesenheit die Diäten weg, ausgenommen in Krankheitsfällen solcher Mitglieder, die nicht in Detmold ihren Wohnsitz haben, wenn sie durch die Krankheit in Detmold zurückgehalten werden.

§ 3. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche weiter als 5 Kilometer von Detmold entfernt wohnen:

- a. wenn die Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, nicht länger als 2 Tage ausgesetzt werden, auch für diese Zwischenzeit, falls sie bis dahin den Sitzungen beigewohnt haben, obige Diäten. Auf Sonn- und Festtage findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.
- b. wenn jene Sitzungen länger als 2 Tage ausgesetzt werden, sowie beim Beginn einer Sitzungsperiode die zu liquidirenden Kosten der Herreise erstattet.

§ 4. Weitere Ansprüche der Landtagsabgeordneten auf Diäten und Reisekosten finden nicht statt.

§ 5. Für den Landſyndicus gelten rücksichtlich der Diäten und Reisekosten dieselben Grundsätze, wie für die Landtagsabgeordneten. Für solche Tage, an welchen nur Ausschusssitzungen stattfinden, erhält der Landſyndicus nur dann Diäten, wenn er zu den Sitzungen zugezogen ist.